



3003 Bern, 27. Oktober 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Samedan

Installation einer Notstromversorgung für PAPI

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 19. September 2016 reichte die Engadin Airport AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Installation einer unterbrochlosen Stromversorgung für das bestehende PAPI (Precision Approach Path Indicator; deutsch: Präzisionsgleitwinkelbefeuerung) ein.

Das Gesuch umfasst eine Tabelle mit allen erforderlichen Informationen gemäss Art. 27a^{bis} der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1), einen technischen Bericht sowie ein technisches Datenblatt.

2. Zur Begründung des Vorhabens führt die Engadin Airport AG an, dass das PAPI aus Sicherheitsgründen an eine unterbrochlose Stromversorgung angeschlossen werden müsse. Zudem sei es eine Anforderung für die geplante temporäre Einführung von Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln (IFR) während der Skiweltmeisterschaft im Februar 2017.
3. Gemäss Angaben im Gesuch wird die Anlage in einen bestehenden Elektroraum im Keller des Betriebsgebäudes installiert und an die bestehende Standortverkabelung angeschlossen.

Grundeigentümerin ist die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan wobei die Engadin Airport AG über ein Baurecht verfügt.

4. Flugplatzanlagen dürfen nach Art. 37 Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Flugplätze ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und es führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. In solchen Fällen kann nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b VIL ein Vorhaben nicht genehmigungsfrei sein; daher ist eine Plangenehmigung bzw. ein Verfahren nach Art. 37 LFG erforderlich.

5. Die zuständige Stelle des Kantons hat auf Anfrage auf eine Stellungnahme verzichtet (Mail vom 6. Oktober 2016). Ebenso die Gemeindeverwaltung Samedan, welche für die technischen Abklärungen an das örtliche Elektrizitätswerk verwiesen hat.

Die Elektrizitätswerke Samedan haben keine Einwände gegen die Installation. Sie verlangen allerdings in ihrer Stellungnahme vom 21. Oktober 2016, dass ihr vor der Installation eine Installationsanzeige inkl. Datenblatt zur Beurteilung der Netzurückwirkungen eingereicht und die Werkvorschriften «Unterbrechungsfreie Stromversorgung» beachtet werden. Diese Forderungen stellen eine normenkonforme Ausführung der Elektroinstallation sicher und werden folglich als Auflage übernommen.

6. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
7. Das BAZL prüfte das Vorhaben unter luftfahrtspezifischen Aspekten und formulierte folgende Auflagen:

Installationsarbeiten, welche einen Unterbruch der Stromversorgung erfordern, sind ausserhalb der Flugbetriebszeiten auszuführen.

Sämtliche temporären Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Installationsarbeiten sind rechtzeitig per NOTAM zu publizieren.

8. Die Engadin Airport AG wurde zu den Stellungnahmen angehört. Sie teilte am 24. Oktober 2016 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen keine Bemerkungen habe. Die Instruktion konnte damit gleichentags abgeschlossen werden.
9. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Installation einer unterbruchlosen Stromversorgung erteilt werden kann. Die Ausführung des Vorhabens hat gemäss den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der Auflagen zu er-

folgen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, schriftlich (lesa@bazl.admin.ch) zu melden. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

10. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

11. Nach Art. 49 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) kann die Departementsvorsteherin ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der Engadin Airport AG (per Einschreiben) und dem Kanton Graubünden sowie der Gemeinde Samedan, dem Elektrizitätswerk Samedan sowie der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Die Installation einer unterbruchlosen Stromversorgung für die PAPI 03 und 21 wird wie folgt genehmigt:

Massgebliche Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch (Relevanzmatrix) 14. September 2016;
- Technischer Bericht Aeroplan vom 18. September 2016 (V1.0);
- Technisches Datenblatt Unterbrechungsfreie Stromversorgung SG Serie 10-40.

2. Auflagen

- 2.1 Installationsarbeiten, welche einen Unterbruch der Stromversorgung erfordern, sind ausserhalb der Flugbetriebszeiten auszuführen.

- 2.2 Sämtliche temporären Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Installationsarbeiten sind rechtzeitig per NOTAM zu publizieren.
- 2.3 Vor der Installation ist dem Elektrizitätswerk Samedan eine Installationsanzeige inkl. Datenblatt einzureichen.
- 2.4 Bei der Ausführung sind die Werkvorschriften «Unterbrechungsfreie Stromversorgung» zu beachten.
- 2.3 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, schriftlich zu melden.

3. Gebühren

- 3.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Engadin Airport AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
- 3.2 Allfällige Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Elektrizitätswerk, Promulins 3, 7503 Samedan
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA), 7503 Samedan.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

(Rechtsmittelbelehrung auf der Folgeseite)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.